

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Lehrmittel**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass

- die Grundschooldirektion Vahrn mit der Sonderfinanzierung für integrierten Digitalunterricht Tablets angekauft hat, welche im Falle von Fernunterricht als Leih-tablets an die Schülereltern ausgeliehen werden können;
- die Geräte bestmöglich geschützt werden sollen und dementsprechend Panzerpläs und Tablethüllen angekauft wurden;
- die Firma die falschen Tablethüllen geliefert hat und der Fehler zu spät bemerkt wurde, da die Beschreibung auf der Verpackung der Hüllen richtig war, der Inhalt jedoch falsch war;
- die Tablethüllen nicht mehr zurückgegeben werden können, da diese mit Permanentmarker markiert wurden, damit die Schulstellen die Leih-tablets sofort erkennen können;
- es als dringend erachtet wird, neue Tablethüllen anzukaufen um die Tablets zusammen mit den Schutzhüllen an die Eltern ausgegeben zu können, da derzeit aufgrund der vielen positiven Fällen (Sars-Cov-2) viele Schüler in den Fernunterricht wechseln;
- die Firma Fill Systems das Angebot Nr. 20220035 vom 19.01.2022 eingereicht hat und diese Hüllen auch kurzfristig geliefert werden können;
- der Preis dafür € 525,00 (Betrag ohne MwSt.) beträgt, keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Tinkhauser GmbH, als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektiven Voraussetzungen) durchgeführt wird,

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen mit dem Unternehmen Fill Systems srls einen Vertrag zur Lieferung von Schutzhüllen für Tablets lt. angeführten Kostenvoranschlägen über € 525,00 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger